

BSTU

000060

Besonders intensiv ist die Zusammenarbeit mit den Dienststeinheiten der Linie II und dem Zentralen Medizinischen Dienst bzw. (den Medizinischen Diensten der Bezirksverwaltungen,) die in allen Dokumenten aufgabenbezogen festgelegt ist.

Darüber hinaus wirken die Dienststeinheiten der Linie XIV als staatliches Vollzugsorgan direkt mit anderen Schutz- und Sicherheitsorganen, vor allem dem MII sowie Rechtspflegeorganen, wie der Staatsanwaltschaft und den Gerichten, zur allseitigen Gewährleistung der Ziele der Untersuchungshaft und der Durchführung der Strafverfahren zusammen.

Da die "Gemeinsame Anweisung über die Durchführung der Untersuchungshaft" vom 22.5.1980 nach wie vor Gültigkeit besitzt, fanden nicht alle Erkenntnisse ihrer Niederschlag, die wir im Zusammenhang mit der 1984 abgeschlossenen Forschung auf unserer Linie sowie bei der Erarbeitung des Entwurfes eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes der DDR mit allen beteiligten Organen gewonnen hatten.

Wir konnten deshalb nicht über grundsätzliche Regelungen der "Gemeinsamen Anweisung" hinausgehen, sondern mußten uns im Rahmen dieser bewegen.